



KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Merkblatt über das Halten von Hunden im Freien

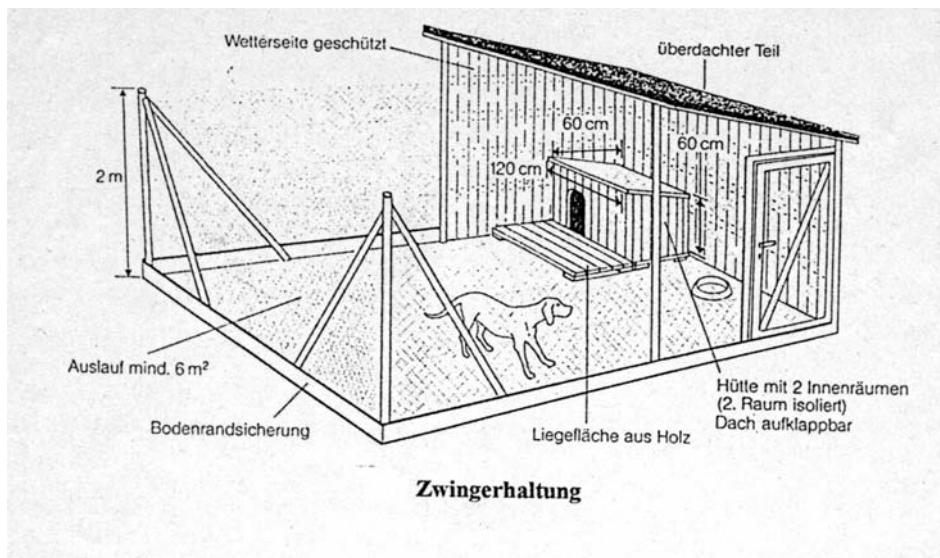
Wichtigste Bestimmungen nach der Verordnung in der Fassung vom 12. August 1986 (BGBl. S. 1309)

I. Schutzraum

1. Hunde dürfen nur dann im Freien gehalten werden, wenn ihnen ein Schutzraum zur Verfügung steht, z.B. eine Hundehütte.
2. Der Schutzraum muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei sein.
3. Der Schutzraum muss den Hund gegen nachteilige Witterungseinflüsse, wie Wind, Regen, Schnee, Kälte und Hitze schützen.
4. Die Größe des Schutzraumes muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen kann und er den Raum mit seiner Körperwärme warm halten kann.
5. Die Öffnung des Schutzraumes darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgehen kann. Die Öffnung darf nicht zur Wetterseite weisen, sondern muss gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.

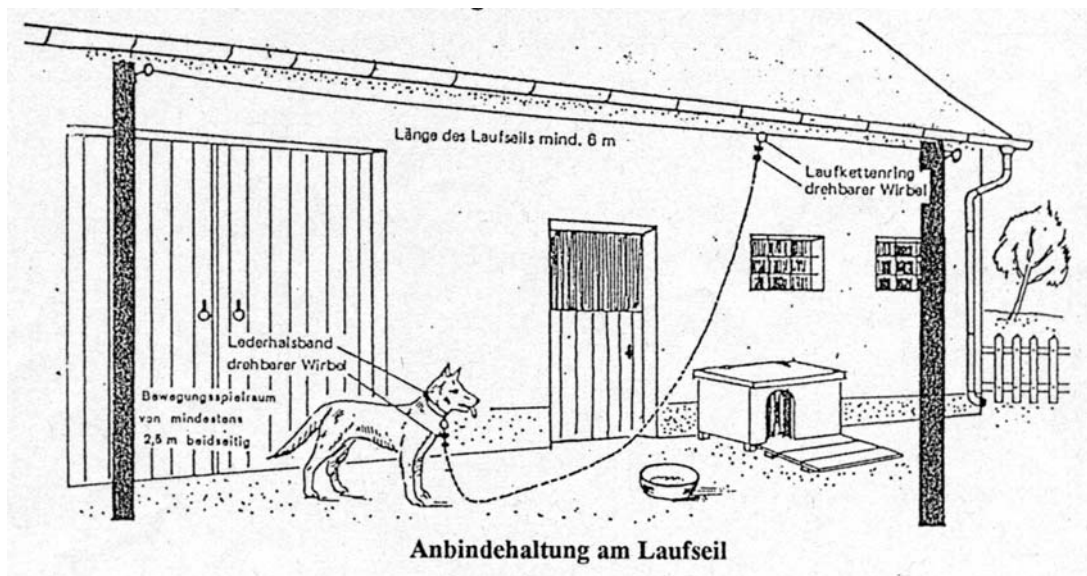
II. Zwingerhaltung

1. Die Grundfläche für den Zwinger eines mittelgroßen Hundes muss mindestens 6m betragen. Dabei ist die Grundfläche des Schutzraumes nicht mit einzubeziehen.
2. Für jeden weiteren Hund sind der Grundfläche 3 m² dazu zu rechnen.
3. Hunde dürfen im Zwinger nicht angebunden werden.
4. Böden, Einfriedung und die übrigen Einrichtungsmaterialien des Zwingers müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen, es dürfen keine Verletzungsmöglichkeiten gegeben sein. Die Einfriedung muss so hoch sein, dass Hunde sie nicht überwinden können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss den Hunden die Sicht nach außen ermöglichen. Der Boden muss so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten versickern oder - besser - ablaufen können. Das Innere des Zwingers muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.



III. Anbindehaltung

1. Die früher übliche Kettenhaltung (z.B. das Anbinden an der Hundehütte) ist schon seit längerem nicht mehr erlaubt.
2. Hunde dürfen nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder einem entsprechenden Brustgeschirr angebunden werden.
3. Die Anbindung darf nur an einer mindestens 6m langen Laufvorrichtung (z.B. einem Laufseil oder einem Laufdraht) angebracht sein. Das bedeutet, dass die eigentliche Anbindung zusätzlich beweglich an einer Laufvorrichtung befestigt sein muss. Das freie Gleiten der Anbindung an der Laufvorrichtung muss durch einen Laufkettenring oder durch ein Laufrad gewährleistet sein.
4. Die Anbindung (Kette oder Seil) muss an beiden Enden mit je einem drehbaren Wirbel versehen sein. Hierbei wird ein Aufdrehen oder Verkürzen der Anbindung verhindert. Die Drahtstärke der Glieder darf bei einer Kette 3,2mm nicht überschreiten. Der angebundene Hund muss dabei einen beidseitigen Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m erhalten. Der angebundene Hund muss seine Schutzhütte ungehindert aufsuchen können. Im Laufbereich des Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes einschränken oder zu Verletzungen des Hundes führen können.



Was ist weiterhin zu beachten?

1. Hunden, die angebunden gehalten werden oder in geschlossenen Räumen (alte Ställe, Schuppen o.ä.) gehalten werden, muss täglich 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden.
2. Besteht der Boden im Laufbereich des Hundes nicht aus wärmedämmendem Material, so muss außerhalb des Schutzraumes eine wärmedämmende Liegefläche (z.B. aus Holz) vorhanden sein. Bei starker Sonneneinstrahlung und großer Hitze ist dem Hund außerhalb des Schutzraumes ein schattiger Platz zur Verfügung zu stellen.
3. Futter- und Tränkebehälter sind stets sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen. Frisches Wasser muss dem Hund jederzeit zur Verfügung stehen. Kot muss regelmäßig entfernt werden.
4. Die mit der Betreuung beauftragte Person hat sich täglich mindestens einmal vom Befinden des Hundes zu überzeugen.

entnommen: LRA Rems-Murr-Kreis